

## Kurzzeitkennzeichen: Neue Regeln ab 1. April 2015

Kurzzeitkennzeichen sollen dazu dienen, Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen, ohne dass das Fahrzeug regulär zugelassen sein muss.

Durch die Umsetzung der Zweiten Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gelten **ab dem 1.4.2015** folgende Regelungen:

Auf Antrag kann die örtlich zuständige Zulassungsbehörde bei nicht zugelassenen Fahrzeugen ein Kurzzeitkennzeichen zuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein ausfertigen. Der Fahrzeugschein entspricht inhaltlich der Zulassungsbescheinigung Teil I. Dies bedeutet, dass ein Kurzzeitkennzeichen nur ausgegeben werden kann, wenn die Fahrzeugdaten komplett vorliegen.

Außerdem muss eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestehen.

Die Kennzeichen bestehen jeweils aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer; sie beginnen mit „03“ oder „04“.

Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Antworten zu in diesem Zusammenhang häufig gestellten Fragen:

| Frage   | Antwort   |
|---|---|
| Welche Fahrzeuge können ein Kurzzeitkennzeichen erhalten? | Das Fahrzeug muss genehmigt sein (Typ- oder Einzelgenehmigung).   |
| Für welche Fahrten dürfen Kennzeichen verwendet werden?   | <p>Kurzzeitkennzeichen dürfen nur zu Probe- oder Überführungsfahrten verwendet werden. Prüfungsfahrten sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Fahrten ohne Genehmigung / Betriebserlaubnis sind nur zulässig, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen.</p> <p>Es muss die nächstgelegene Begutachtungsstelle/ TÜV-STATION im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk aufgesucht werden. Diese Beschränkung wird in den Zulassungspapieren vermerkt.</p> <p>Allerdings dürfen die hierfür im Rahmen der amtlichen Prüfung erforderlichen Fahrten vom TÜV-Sachverständigen auch mit den am Fahrzeug montierten Kurzzeitkennzeichen durchgeführt werden.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>Wer kann Kurzzeitkennzeichen beantragen?</p>   | <p>Bzgl. des Antragstellers bestehen keine Einschränkungen, d.h. auch private Antragsteller können ein Kurzzeitkennzeichen beantragen.<br/>Ein Kurzzeitkennzeichen darf allerdings nur an einem Fahrzeug verwendet werden.</p>   |
| <p>Wie lange darf ein Kurzzeitkennzeichen verwendet werden?</p>   | <p>Das Kurzzeitkennzeichen enthält ein Ablaufdatum, das maximal fünf Tage beträgt.</p>   |
| <p>Wird bei der Zuteilung des Kennzeichens eine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung (HU/SP) gefordert?</p> | <p>Liegt keine gültige HU/SP vor oder ist die HU/SP vor Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens fällig, <b>dürfen nur Fahrten im Zulassungsbezirk zur nächsten Untersuchungsstelle</b> hin und zurück durchgeführt werden.<br/>Werden bei der HU/SP Mängel festgestellt, dürfen auch Fahrten zur nächsten geeigneten Einrichtung/Werkstatt im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk zwecks Mängelbeseitigung durchgeführt werden.<br/>Die Beschränkungen werden im Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen vermerkt.</p> |
| <p>Was geschieht nach Ablauf der Frist/Gültigkeit?</p>  | <p>Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.<br/>Der Halter darf dann die Inbetriebnahme des Fahrzeugs weder anordnen noch zulassen.</p>  |

**Wir halten Sie auf dem Laufenden.**

**Ihre TÜV NORD Mobilität**  
Technik-Kompetenz  
Hannover, 24.02.2015